

# **ZH\_OBERGERICHT PS150035 vom 30. März 2015**

ZH Obergericht, 2015-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS150035](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS150035)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS150035 du 30 mars 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT PS150035 del 30 marzo 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer beanstandete zunächst beim Betreibungsamt Feuerthalen, dass in der Betreibungsregisterauskunft über ihn vom 6. Oktober 2014 verschiedene Verlustscheine aus den Jahren 1994 bis 1998 vermerkt seien. Das Betreibungsamt verweigerte die Streichung der Verlustscheine mit Schreiben vom 15. Oktober 2014, worauf der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 16. Oktober 2014 an die Vorinstanz gelangte und sinngemäss den eingangs erwähnten Beschwerdeantrag stellte (act. 1, 2/1, 2/2).

### **E. 2**

Die Vorinstanz erliess am 4. März 2015 das eingangs angeführte Urteil, mit dem sie die Beschwerde abwies (act. 15). Das Urteil wurde dem Beschwerdeführer am 5. März 2015 zugestellt (act. 16).

### **E. 3**

Mit Eingabe vom 5. März 2015 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an die Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter und stellte sinngemäss den eingangs angeführten Beschwerdeantrag (act. 19).

### **E. 4**

Zu prüfen ist zunächst, wie es sich mit den im aktuellen Betreibungsregisterauszug aufgeführten Verlustscheinen tatsächlich verhält, d.h. ob der aktuelle Auszug inhaltlich insoweit korrekt ist. In einem zweiten Schritt wird danach – falls die Angaben korrekt sind – zu prüfen sein, ob sich der Beschwerdeführer auf seinen anderweitigen guten Glauben verlassen darf (und der Auszug daher abzuändern ist). Dabei ist auf die Rügen in der Beschwerdebegründung des Beschwerdeführers (act. 19) einzugehen, soweit es erforderlich erscheint.

#### **E. 4.1**

Nach den von der Vorinstanz eingeholten Bestätigungen der hauptsächlichen Verlustscheingläubiger des Beschwerdeführers gemäss dem streitgegenständlichen Betreibungsregisterauszug (den Kantonen Zürich und Schaffhausen, vgl. act. 21/9) verhält es sich mit den Verlustscheinforderungen wie folgt: Gegenüber der Finanzverwaltung des Kantons Schaffhausen bestehen offene Verlustscheinforderungen über ein Total von Fr. 7'940.70. Nach einer Vereinbarung vom 20. Juni 2013 kaufte der Beschwerdeführer die Verlustscheine für Fr. 3'000.00 zurück, wobei er diesen Betrag in monatlichen Raten von Fr. 100.00 bezahlt und die letzte Rate (bei weiterhin fristgerechter Zahlung) Ende Dezember 2015 fällig sein wird (act. 8, act. 18 S. 4). Was die Auskunft des Kantonalen Steueramts Zürich angeht (act. 11), rügt der Beschwerdeführer, das Steueramt habe entgegen der Feststellung der Vorinstanz (act. 18 S. 4) nicht bestätigt, die Verlustscheine

hätten noch Bestand. Vielmehr habe das Steueramt nur bestätigt, dass die Verlustscheine nach der An-

- 6 - gabe des Betreibungsamts Feuerthalen noch bestünden (act. 19 S. 1). Das mag nach dem Wortlaut der Erklärung zwar zutreffen, doch ist festzuhalten, dass die Kenntnis eines Gläubigers von der Existenz von Verlustscheinen nicht massgeblich ist. Entscheidend ist, dass die zugrundeliegenden Betreibungen offenbar einmal durchgeführt wurden und Verlustscheine resultierten. Der Beschwerdeführer bestreitet weder das, noch macht er geltend, die Forderungen seien danach vollständig getilgt worden. Er spricht lediglich allgemein davon, er sei sich "finanziell einig" geworden mit den Gläubigern (act. 1 S. 2). Selbst wenn die Verlustscheinforderungen des Kantons Zürich vollständig getilgt worden sein sollten, ergibt sich daraus noch nicht, dass sie zu Unrecht im Betreibungsregister erscheinen. Die blosser Tatsache der Tilgung, ohne dass diese dem Betreibungsamt zur Kenntnis gebracht wird, zieht keine Anpassung des Betreibungsregisters nach sich. Dass eine allfällige Tilgung zwecks Löschung der Verlustscheine dem Betreibungsamt mitgeteilt worden wäre, macht weder der Beschwerdeführer geltend, noch ergibt es sich aus der Bestätigung des Steueramts (act. 11).

#### **E. 4.2**

Zu den weiteren Verlustscheinen gemäss dem aktuellen Betreibungsregisterauszug (act. 2/1) ist das Folgende festzuhalten: Zur Forderung von B.\_\_\_\_\_ erklärt der Beschwerdeführer nur, diese stamme aus der heftigen Scheidungsauseinandersetzung. Dass die weitere allgemeine Angabe des Beschwerdeführers, er habe sich mit seinen Gläubigern finanziell geeinigt (act. 1 S. 1), für den Betreibungsregisterauszug nichts aussagt, wurde bereits aufgezeigt (vgl. vorne II./4.1). Schliesslich bleibt es auch für den Fall der tatsächlich erfolgten Tilgung (wie bei der gemäss Schreiben des Strassenverkehrsamts vom 22. Januar 2003 effektiv getilgten weiteren Verlustscheinforderung, act. 14) dabei, dass die Tilgung für sich nicht zu einer Löschung des Verlustscheins führt, solange sie nicht dem Betreibungsamt zu diesem Zweck angemeldet wird (vgl. auch dazu vorne II./4.1).

#### **E. 4.3**

Somit ist festzuhalten, dass die Angaben im Betreibungsregisterauszug vom 6. Oktober 2014 (act. 2/1) inhaltlich korrekt sind.

- 7 -

#### **E. 5**

Zum guten Glauben des Beschwerdeführers hielt die Vorinstanz fest, da der Beschwerdeführer für die Verlustscheinforderungen des Kantons Schaffhausen nach einer Abzahlungsvereinbarung Ratenzahlungen leiste, habe er offenkundig Kenntnis vom Bestehen offener Verlustscheinforderungen. Er könne deshalb nicht für sich in Anspruch nehmen, gutgläubig vom Fehlen von Verlustscheinen ausgegangen zu sein (act. 18 S. 5). Dem ist zuzustimmen. Der Beschwerdeführer macht dazu vor der oberen Aufsichtsbehörde denn auch nichts Abweichendes geltend. Das zentrale Argument des Beschwerdeführers, er könne sich auf seinen guten Glauben verlassen, mit Blick auf die Verlustscheine nichts unternehmen zu müssen (act. 19 S. 1 unten), geht aus diesem Grund fehl.

#### **E. 6**

Im Übrigen würde auch der gute Glaube des Beschwerdeführers über das (vermeintliche) Fehlen von Verlustscheinen nicht dazu führen, dass tatsächlich vorhandene Verlustscheine nun nicht mehr mitgeteilt werden dürften. Die Vorinstanz hielt dazu zu Recht fest, der Schutz des guten Glaubens gelte gegenüber der Öffentlichkeit und nicht gegenüber dem Schuldner, und die Betreibungsauskunft müsse daher die tatsächliche Situation korrekt wiedergeben, auch wenn in einem früheren Zeitpunkt allenfalls ein fehlerhafter Betreibungsregisterauszug ausgestellt worden sei (act. 18 S. 5).

#### **E. 7**

Insgesamt ist somit kein Grund ersichtlich, weshalb dem Betreibungsamt Feuerthalen zu verbieten wäre, die aufgezeigten Verlustscheine in der Betreibungsregisterauskunft mitzuteilen. Daher ist die Beschwerde abzuweisen. III. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG), und es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 8 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.